

09.07.2012

Kleine Anfrage 98

des Abgeordneten Marcel Hafke FDP

Welche Ansprüche stehen Eltern bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige zu?

Viele kommunal Verantwortung tragende Experten und unter anderem auch der Städte- und Gemeindebund NRW gehen davon aus, dass in Nordrhein-Westfalen der Rechtsanspruch für Eltern auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige nicht erfüllt werden kann. Die Nachfrage, vor allem in den Ballungsgebieten, übersteigt schon jetzt deutlich das vorhandene Angebot.

Rechtsexperten sind sich sicher, dass Eltern ab 2013 Ersatzansprüche gegenüber den Kommunen geltend machen können, wenn sie für ihr Kind keinen Betreuungsplatz bekommen. Erst am 10. Mai 2012 gab das Verwaltungsgericht Mainz in erster Instanz einer Mutter Recht, die die Kosten für Privatbetreuung gegenüber der Stadt als Aufwendungsersatz geltend machte, weil sie von der Stadt trotz Rechtsanspruches keinen Betreuungsplatz für ihr Kind erhalten hatte (vgl. Az. 1 K 981/11.MZ).

Viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben vor dem Hintergrund des ab dem Sommer 2013 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Unterdreijährige die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Sorge zur Kenntnis genommen. Sie befürchten, dass im kommenden Jahr eine Klagewelle und dementsprechend hohe Kosten auf sie zukommen werden. Denn vielerorts ist die Einlösung des Rechtsanspruchs völlig unklar, da tausende Plätze fehlen. Vor allem in Nordrhein-Westfalen ist die Lage prekär. Mit einer Betreuungsquote von 15,9 Prozent für Unterdreijährige ist Nordrhein-Westfalen bundesweites Schlusslicht und hinkt dem geplanten Ausbauziel von 32 Prozent weit hinterher.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist in Nordrhein-Westfalen die Erfüllung des Rechtsanspruchs realistisch?
2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem oben genannten Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz?

Datum des Originals: 05.07.2012/Ausgegeben: 09.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Welche Ansprüche neben dem erwähnten Aufwendungsersatz könnten Eltern nach Einschätzung der Landesregierung bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ihr unterdreijähriges Kind ab dem Sommer 2013 darüber hinaus noch zustehen?
4. Geht die Landesregierung davon aus, dass neben den Kosten für einen privat organisierten Betreuungsplatz Kommunen gegebenenfalls auch Schadensersatz aus Amtshaftung wegen Einkommensverlusten aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten leisten müssen?
5. Welche Erfolge weist die von der Landesregierung Anfang des Jahres eingerichtete „U3-Ausbau-Task-Force“ vor?

Marcel Hafke